

28. Oktober 2009

Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 150 Absatz 3 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG [BSG 661.11]),
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

1. Gegenstand und Grundsätze

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Vergütung von Dienstleistungen, welche der Kanton und die Gemeinden im Bereich der Steuern erbringen.

² Die Vergütungen für das betreffende Jahr werden jeweils Mitte des Jahres in Rechnung gestellt bzw. überwiesen.

³ Für die Berechnung der Vergütungen sind die Verhältnisse am Ende des Vorjahres (31.12.) massgeblich.

⁴ Vergütungen nach Artikel 2 werden erst Mitte des Folgejahres in Rechnung gestellt. Für die Berechnung dieser Vergütungen sind die Verhältnisse am Ende des Jahres (31.12.) massgeblich. *[Fassung vom 22. 12. 2010]*

⁵ Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten. *[Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5]*

⁶ Wo sich die Vergütung nach der Anzahl steuerpflichtiger natürlicher Personen bemisst, zählen Personen, deren Einkommen und Vermögen nach den Artikeln 10 und 10a StG zusammengerechnet werden (Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Eltern mit minderjährigen Kindern), nur als eine einzige steuerpflichtige Person. *[Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5]*

2. Vergütungen im ordentlichen Verfahren

Art. 2

Grundgebühr

¹ Die Gemeinden bezahlen dem Kanton pro steuerpflichtige juristische oder natürliche Person einen Betrag von 13.50 Franken.

² Gemeinden, welche vom Kanton mit besonderen Koordinationsaufgaben betraut werden (Kompetenzgemeinden), bezahlen dem Kanton pro steuerpflichtige juristische oder natürliche Person einen Betrag von 12.50 Franken.

Art. 3

Registerführung

Gemeinden, welche die Steuerregisterführung für natürliche Personen durch den Kanton oder eine andere Gemeinde vornehmen lassen, bezahlen pro steuerpflichtige natürliche Person 3 Franken.

Art. 4

Erfassung von Steuererklärungen

Gemeinden, welche in der Funktion einer Kompetenzgemeinde die Erfassung von eingereichten Steuererklärungen vornehmen, erhalten von den ihnen zugewiesenen Gemeinden 5 Franken pro steuerpflichtige natürliche Person.

Art. 5

Bezug

Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erhalten für den Steuerbezug vom Kanton pro steuerpflichtige

juristische oder natürliche Person 28 Franken.

Art. 6

Erlass

Gemeinden, welche die Funktion einer Erlassgemeinde ausüben, erhalten vom Kanton pro Erlassentscheid für die Kantonssteuer und pro Erlassentscheid für die direkte Bundessteuer je 83 Franken.

3. Vergütungen im Quellensteuerverfahren

Art. 7

Registerführung

Jede Gemeinde erhält für die Registerführung vom Kanton pro quellenbesteuerte Person, welche in der Vergütungsperiode in ihrer Gemeinde steuerpflichtig gewesen ist, 3 Franken.

Art. 8

Betreuung des Schuldners der steuerbaren Leistung

Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erhalten vom Kanton pro Schuldner der steuerbaren Leistung, welcher durch die Gemeinde betreut wird, 5 Franken.

Art. 9

Abrechnungstätigkeit

Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erhalten vom Kanton pro abgerechnete Position 6.25 Franken. Als Position gilt die Quellensteuerabrechnung einer quellenbesteuerten Person pro Monat.

4. Vergütungen im amtlichen Bewertungsverfahren

Art. 10

Grundstückmutationen

¹ Die Gemeinden bezahlen dem Kanton einen festen Betrag pro Grundstückmutation.

² Der Betrag pro Grundstückmutation beträgt das Null- bis Dreifache von 6.20 Franken. Massgeblich sind die Ansätze im Anhang.

5. Schlussbestimmungen

Art. 11

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 12. Dezember 2001 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV [BSG 661.113]) wird aufgehoben.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 28. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1

Ansätze für Grundstückmutationen (Art. 10 Abs. 2)

Code	Mutationsgrund	Ansätze
00	Allgemeine Neubewertung	0
01	Neubau	3
02	Umbau	3

03	Anbau	3
04	Anbau/Umbau	3
05	Ausbau	3
06	Neuinstallation	3
07	Ausbau/Neuinstallation	3
08	Abbruch (auch Brandfall)	3
09	Teilabbruch/Wiederaufbau	3
10	Renovation/Wiederherstellung	3
11	Nutzungsänderung	3
12	Nutzungsänderung Landwirtschaft/Nichtlandwirtschaft	3
13	Änderung des Bestandes	1
14	Änderung der Bauzone	3
15	Änderung des Erschliessungsgrades	3
16	Bewertungsänderung nach Art. 57 StG	3
17	Änderung nach Art. 183 Abs. 2 StG	3
20	Änderung der Objektbezeichnung	0
21	Änderung der Gebäudenummer	0
22	Vereinigung von Gebäudenummern	0
23	Änderung des Art-Codes	0
24	Änderung der Detailflächen	0
25	Neuaufnahme der Gebäudenummer	0
26	Vereinigung von Grundstücken	0
27	Änderung der Totalfläche	1
28	Dienstbarkeiterrichtung	1
29	Dienstbarkeitslöschung	1
30	Grundstück-Widmung (Anmerkungsgrundstück)	1
31	Grundstückentwidmung	1
32	Begründung von Stockwerkeigentum	3
33	Aufhebung von Stockwerkeigentum	3
34	Errichtung von Miteigentum (indexiert)	1
35	Löschung von Miteigentum (indexiert)	1
36	Änderung des Grundstückverteilers	1
37	Namensänderung (kein Einsprucherecht)	1
38	Änderung im Steuerregister (kein Einsprucherecht)	0
39	Änderung der Adressdaten	0

41	Parzellierung	1
42	Löschen der Gebäudenummer	0
43	Änderung der Betriebsgrösse	3
44	Bewertungsänderung nach Art. 58 Abs. 2 StG	3
45	Handänderung interner Anteile (kein Einspracherecht)	1
46	Änderung der Miteigentumsanteile (kein Einspracherecht)	1
47	Änderung von Stockwerkeigentum	3
49	Bewertungstechnische Änderungen	1
50	Neubewertung nach Art. 181 bzw. 183 StG	3
51	Änderung im Vermessungswerk	1
52	Veränderung Rechte/Lasten	1
53	Landumlegung	1
54	Noch zu bewerten	0
56	Grundbuchmeldung/Registerereignis ohne Ausdruck	0
60	Sanierung/Renovation nicht nachbewertet	1
70	Hauptrevision	0
71	Gemeindefusion (kein Einspracherecht)	0
76	Grundstück-Neuzugang	3
77	Handänderung (kein Einspracherecht)	1
78	EDV-technische Änderung ohne Werteeinfluss	0
79	Verfügung nach Art. 181 Abs. 4 StG	3
80	Einspracheentscheid	3
81	Rekursentscheid	3
82	Verwaltungsgerichtsentscheid	3
83	EDV-technische Änderung ohne Ausdruck	0
89	Neue Verfügung nach VRPG	0
90	Bundesgerichtsentscheid	0
91	Einspracheentscheid, neue Verfügung nach VRPG	0
93	Mietwertausscheidung	1
94	Adressänderung mit Mietwertausscheidung	1
96	Statistik	0
97	Adresse zu Mietwert	0
98	Erfassen/Löschen Code vermietet	0

Anhang 2

28.10.2009 V

BAG 09–132, in Kraft am 1. 1. 2010

Änderungen

22.12.2010 V

BAG 11–9, in Kraft am 1. 1. 2011